

## Kantonsratsbeschluss über das Entlastungspaket 2026

Anträge der Regierung vom 18. November 2025

Ziff. 1 M80: Festhalten am Entwurf der Regierung.

### Begründung:

Die Prüfrückstände im Kanton St.Gallen (länger als 1 Jahr im Prüfungsverzug) belaufen sich per 1. Oktober 2025 auf 8,3 Prozent. Dies entspricht insgesamt 36'714 ungeprüften Fahrzeugen bei einem kantonalen Bestand von total 442'154 Fahrzeugen in Verkehr. Die Prüfrückstände haben seit dem 1. Oktober 2024 (5,3 Prozent, 22'754 Fahrzeuge) substanzial zugenommen. Die effektiven Prüfrückstände (Prüfungsverzug ab dem ersten Tag) betragen per 1. Oktober 2025 rund 25,5 Prozent (112'633 Fahrzeuge).

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) ist in der Vergangenheit schon mehrfach an den Kanton St.Gallen gelangt, zuletzt am 3. Juli 2025 mit einem Brief an die Regierung. Das ASTRA erwartet vom Kanton St.Gallen das Ergreifen von Massnahmen, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen und diese Rückstände kontinuierlich und nachhaltig abzubauen.

Das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt (StVA) hat in den vergangenen Jahren nachweislich verschiedene Effizienzsteigerungsmassnahmen zur Verbesserung der Situation getroffen. Eine weitere Steigerung von Fahrzeugprüfungen ist mit den bestehenden personellen Ressourcen nicht mehr möglich; das Potenzial ist ausgeschöpft. Die Prüfrückstände werden sich bei gleichbleibendem Personalbestand, aufgrund des immer grösser werdenden Fahrzeugbestands im Kanton und des zunehmenden Alters der zu prüfenden Fahrzeuge, in den kommenden Jahren weiter erhöhen.

Mit der Anstellung von fünf zusätzlichen Verkehrsexpertinnen bzw. Verkehrsexperten ab dem Jahr 2026 kann dieser Entwicklung entgegengewirkt werden. Es ist kein Ausbau der heutigen Prüfinfrastruktur notwendig und die nachweislich bereits heute sehr hohe Effizienz des StVA wird in gleichem Masse beibehalten. Die zusätzlichen Personalkosten werden durch Gebühreneinnahmen in doppelter Höhe dieser Personalkosten mehr als kompensiert. Damit führt die Massnahme M80 für den Kanton zu keinen Mehrkosten bzw. sie führt sogar zu einer Entlastung des Kantonshaushalts.

Aufträge:

Ziff. 1 Bst. b:

Auf Tätigkeiten und Ausgaben, die über das gesetzliche Minimum des übergeordneten Rechts hinausgehen, soll grundsätzlich verzichtet werden. Sofern eine solche Tätigkeit oder Ausgabe trotzdem beibehalten werden soll, muss dies aus strategischer Sicht nachvollziehbar begründet werden.

Begründung:

Die Vorgabe gemäss Antrag der Finanzkommission, wonach auf Tätigkeiten und Ausgaben, die über das gesetzliche Minimum des übergeordneten Rechts hinausgehen, grundsätzlich verzichtet werden soll, wird der politischen und rechtlichen Stellung des Kantons nicht gerecht. Der Kanton ist nicht primär und schon gar nicht ausschliesslich «Vollzugsanstalt» des Bundes, sondern ein eigenständiges Staats- und Gemeinwesen. Er hat gestützt auf die Kantonsverfassung (sGS 111.1) eigene Aufgaben, eine eigene Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und einen eigenen Gestaltungsanspruch. Es ist aber sachgerecht, insgesamt zu überprüfen, welche Tätigkeiten und Ausgaben gesetzlich nicht gebunden sind und allenfalls reduziert werden können. Daher beantragt die Regierung, in Bst. b des Auftrags die Formulierung «des übergeordneten Rechts» zu streichen.

Ziff. 2:

Streichen.

Begründung:

Die Regierung hat mit der vorliegenden Botschaft zum Entlastungspaket 2026 den Auftrag und die Vorgaben des Kantonsrates vollumfänglich erfüllt. Sie hat insgesamt Entlastungsmassnahmen im Umfang von deutlich mehr als 180 Mio. Franken (Jahr 2028) vorgeschlagen. Die vorgelegten Massnahmen sind insgesamt als ausgewogen einzustufen. Aus Sicht der Regierung ist es nicht sachgerecht, nun einzelne Massnahmen als «nicht anrechenbar» einzustufen und darauf basierend einen Auftrag für ein weiteres Entlastungspaket von 60 Mio. Franken zu erteilen.

Konkret werden Entlastungsmassnahmen wie die Reduktion der Abgeltungen im öffentlichen Verkehr (Massnahme M5), der Verzicht auf die Gewährung des Teuerungsausgleichs (Massnahme M48), die Erhöhung des Selbstbehalts bei selbstgetragenen Krankheits- und Unfallkosten mit entsprechenden steuerlichen Mehrerträgen (Massnahme M51) oder die ausserordentliche Dividendenausschüttung der Axpo bzw. der SAK (Massnahme M67) als «nicht anrechenbar» eingestuft. Diese Massnahmen führen jedoch zu einer effektiven und namhaften Entlastung des Kantonshaushalts von insgesamt rund 49 Mio. Franken. Sie sind deshalb aus Sicht der Regierung anzurechnen.

Zusätzlich beantragt die Finanzkommission, auf einzelne Massnahmen aus dem Entlastungspaket 2026 ganz oder teilweise zu verzichten, so zum Beispiel auf Anpassungen im Bereich Sonderpädagogik (Massnahme M27; entfallende Entlastungswirkung von 6,4 Mio. Franken), den Verzicht zur Finanzierung der Familienzulagen Landwirtschaft durch die Gemeinden (Massnahme M18; entfallende Entlastungswirkung von 1,8 Mio. Franken) und den Verzicht zur Beteiligung der Gemeinden an der Schutzwaldbewirtschaftung (Massnahme M11; entfallende Entlastungswirkung von 1,6 Mio. Franken). Es ist auch diesbezüglich nicht sachgerecht, dass die Regierung dieses wegfallende Entlastungsvolumen anderweitig kompensieren muss.

Ziff. 3:

Streichen.

Begründung:

Die Finanzkommission beantragt eine Plafonierung des Sockelpersonalaufwands bis 2030. Sie begründet den Antrag damit, dass in den letzten Jahren der Personalbestand und der Personalaufwand des Kantons St.Gallen stark gestiegen seien. Diese Begründung ist aus Sicht der Regierung nicht stichhaltig. Dieser Auftrag ist daher abzulehnen.

Der Personalbestand und der Personalaufwand haben zwar in den letzten Jahren zugenommen. Die Entwicklung des Personalaufwands im Kanton St.Gallen war indessen im Vergleich zu anderen Kantonen unterdurchschnittlich und lag zudem leicht unter jener der Gemeinden im Kanton St.Gallen.

Die Entwicklung erfolgte zudem keinesfalls «unkontrolliert». Die entsprechenden Mittel für Stellenschaffungen und die jeweiligen Lohnmassnahmen wurden transparent beantragt und durch den Kantonsrat im Rahmen der jährlichen Budgets genehmigt. Der Personalbestand hat sich insbesondere im Bereich der Kantonspolizei, aber auch in weiteren Aufgabenbereichen wie zum Beispiel «E-Government» oder «Tiefbau» erhöht. Diese Entwicklung ist bzw. war die Folge von entsprechenden Vorlagen und Berichten, die dem Kantonsrat transparent unterbreitet und von diesem grossmehrheitlich unterstützt wurden.

In verschiedenen Aufgabenbereichen stehen mit Blick in die Zukunft grosse Herausforderungen an, die auch zu einem personellen Mehrbedarf führen. Dieser Mehrbedarf kann nicht in allen Fällen durch eine interne Stellenverlagerung aufgefangen werden. Zudem kommen in verschiedenen Bereichen auch neue und zusätzliche Aufgaben auf den Kanton zu. Eine generelle Plafonierung des Personalaufwands ist daher nicht sachgerecht und würde die Erfüllung der zusätzlich durch den Kanton zu erfüllenden Aufgaben gefährden. Aus Sicht der Regierung sollten gezielte

Entwicklungen bei den Stellen bzw. beim Personalaufwand weiterhin möglich sein. Unbestritten ist aus Sicht der Regierung, dass dieses Wachstum nur zurückhaltend und nur soweit notwendig erfolgen soll.